



OSTALBKREIS

Merkblatt für die Erteilung einer Spielhallenerlaubnis

Grundvoraussetzungen:

Das Objekt muss baurechtlich als Spielhalle genehmigt sein. Wurde das Objekt ursprünglich anderweitig genutzt, z.B. als Ladenlokal, so muss beim Bauamt eine Umnutzung beantragt werden.

Wieviel Geräte dürfen in einer Spielhalle aufgestellt werden?

In einer Spielhalle dürfen maximal 12 Geldspielgeräte aufgestellt werden. Pro Geldspielgerät muss eine Nettospielfläche von 12 m² zur Verfügung stehen. Die Nettospielfläche errechnet sich aus der Gesamtfläche des Ladenlokals Minus sämtlicher Nebenräume (z.B. Toiletten, Abstellraum, Büro etc.) sowie dem Bereich der Spielhallenaufsicht.

Abstände:

In Baden-Württemberg gilt ein Abstandsgebot von 500 m Luftlinie zu folgenden Einrichtungen:

- Spielhalle zu Spielhalle
- Spielhalle zu Kinder und Jugendeinrichtung
- Spielhalle zu Schulen

Hiervon ausgenommen sind reine Grundschulen und Kindergärten/Horte.

erforderliche Unterlagen:

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)
- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0)
 - Beides am Wohnsitz zu beantragen
- Bescheinigung in Steuersachen (zust. Finanzamt am Wohnsitz)
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts Karlsruhe
 - www.vollstreckungsportal.de
- Pachtvertrag / Eigentumsnachweis
- Planunterlagen
- Sozialkonzept

Unterlagen für juristische Personen:

Wird die Spielhalle von einer jurist. Person betrieben, so sind die Unterlagen für die jurist. Person und jeden Geschäftsführer zu erbringen. Bei einer GbR werden ebenfalls die Unterlagen aller Geschäftsführer benötigt.

Sozialkonzept/Mitarbeiterschulungen:

Vor Erteilung der Spielhallenerlaubnis muss das Sozialkonzept dem Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt werden. Darüber hinaus darf in Spielhallen nur Personal beschäftigt werden, welches von einem anerkannten Träger der Suchtberatung geschult wurde. Bei Erteilung ist hierfür ein Nachweis über die Anmeldung beim Träger im Ausnahmefall ausreichend. Die Mitarbeiterschulung muss alle drei Jahre aufgefrischt werden. Dies ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Im Ostalbkreis bietet die Diakonie in Aalen die Schulungen zentral an. Die Schulung kann aber auch bei Anbietern außerhalb des Ostalbkreises erfolgen.

Kreisdiakonieverband Ostalbkreis

Marienstr. 12

73431 Aalen

Telefon: 07361/37051-0

Fax: 07361/37051-19

<http://www.diakonie-ostalbkreis.de>

Jährliche Berichtspflicht:

Der Erlaubnisbehörde ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres über die im Vorjahr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Sperrmaßnahmen zu berichten. Hierfür müssen die im Sozialkonzept erarbeiteten Vorlagen verwendet werden. Des Weiteren ist ein Nachweis über das Personal inkl. Schulungsnachweis zu erbringen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter dem **Suchbegriff**

„Anwendungshinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zum Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg (LGlüG) für den Bereich der Spielhallen“

Ansprechpartner:

Herr Hüll

Tel. 07361/503 1500

FAX 07361/503 58 1500

gerd.huell@ostalbkreis.de